99080017001000, 99080017001000

Zugangsberechtigung für Sicherheitsbereiche des Flughafens beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/119220503/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080017001000, 99080017001000
Leistungsbezeichnung I	Zugangsberechtigung für Sicherheitsbereiche des Flughafens beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zuverlässigkeitsüberprüfung, Sicherheitsbereich, Luftverkehr, Flughafensicherheit, Zugangsberechtigung am Flughafen, Sicherheitspersonal, Luftsicherheit, Sicherheitsüberprüfung, Zugang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.02.2025
Fachlich freigegen durch	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/__10.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1998 https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/__10.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R1998
Teaser	Wenn Sie auf einem Flughafen in Sicherheitsbereichen arbeiten möchten, benötigen Sie eine Zugangsberechtigung (zum Beispiel ein Flughafenausweis). Voraussetzung dafür ist eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie verschiedene Schulungen.
Volltext	Wenn Sie auf einem Flughafen in einem Sicherheitsbereich arbeiten möchten, benötigen Sie eine Zugangsberechtigung. Als Nachweis hierfür erhalten Sie in der Regel einen Flughafenausweis. Der Ausweis erlaubt Ihnen, dass Sie sich in den für Sie relevanten Arbeitsbereichen auf dem Flughafen unbegleitet bewegen können. Sie dürfen Ihren Ausweis keiner anderen Person überlassen. Sollten Sie Ihren Ausweis verlieren oder dieser gestohlen werden, müssen Sie dies bei der Ausgabestelle des Flughafens unverzüglich melden. Sie benötigen keine Zugangsberechtigung auf einem Flughafen, wenn Sie außerhalb der Sicherheitsbereiche arbeiten, zum Beispiel in der allgemein zugänglichen Eingangshalle.

Modul	Sachverhalt
	Eine Zugangsberechtigung beantragen Sie üblicherweise über den Flughafenbetreiber bei der Luftsicherheitsbehörde. Die Regelung betrifft Personen, die regelmäßig den Sicherheitsbereich eines Flughafens betreten müssen, so zum Beispiel bei: • Sicherheitskontrollen • der Abfertigung • dem Transport • der Kontrolle von Luftfracht. Zum Sicherheitsbereich zählen: • Teile eines Flughafens, in denen sich kontrollierte Fluggäste kurz vor ihrem Abflug aufhalten können • Teile eines Flughafens, in denen sich kontrolliertes aufgegebenes Gepäck befindet oder durchtransportiert wird • Bereiche eines Flughafens, in denen Flugzeuge und andere Luftfahrzeuge stehen • zum Ein- und Aussteigen sowie zum Be- und Entladen. Die Regelung betrifft somit auch: • Pilotinnen und Piloten • Flugschülerinnen und Flugschüler • Mitglieder von flughafenansässigen Vereinen • Schülerpraktikantinnen und -praktikanten • Warenlieferanten und vergleichbare Versorger • Händler und Gewerbetreibende sowie • Beschäftigte von Reinigungsunternehmen.
Erforderliche Unterlagen	Allgemein: • beidseitige Kopie des Personalausweises oder • Kopie des Reisepasses • Schulungsnachweise • Bescheid über die bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung (falls bereits vorhanden)

Modul	Sachverhalt
	• Beachten Sie hierzu auch die jeweiligen Informationsblätter Ihrer Luftsicherheitsbehörde oder fragen Sie dort nach. Soweit bereits vorhanden: Kopie des Bescheids der vorherigen Zuverlässigkeitsüberprüfung oder einer gleichwertigen Überprüfung.
Voraussetzungen	• Sie benötigen eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung. • Sie müssen diverse Schulungen absolviert haben.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Damit Sie eine Zugangsberechtigung erhalten können, ist eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung notwendig: • In der Regel beantragen Sie zusammen mit der Zugangsberechtigung Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung. Es sei denn, Sie haben bereits eine gleichwertige Überprüfung durchlaufen. Wenn Sie die Zugangsberechtigung schriftlich beantragen: • Das Formular können Sie bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber beziehungsweise der Ausweisstelle am Flughafen erhalten oder Sie laden das Formular aus dem Internet herunter (Antrag für einen Flughafenausweis, Antrag für eine Zuverlässigkeitsüberprüfung). • In den meisten Fällen sind beide Anträge in einem Formular verknüpft. • Füllen Sie die Formularseiten aus und holen Sie die Bestätigung Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihres Arbeitgebers ein. Sie können den Antrag daraufhin selbst beim Flughafenbetreiber einreichen oder ihn von Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber einreichen lassen. • Der Flughafenbetreiber prüft, ob Ihr Antrag

Modul	Sachverhalt
	betrieblich notwendig ist. • Der Flughafenbetreiber leitet den Antrag für die Zugangsberechtigung und gegebenenfalls Zuverlässigkeitsüberprüfung an die Luftsicherheitsbehörde weiter. • Die Luftsicherheitsbehörde informiert Sie mit einem Bescheid über das Ergebnis. Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber und der Flughafenbetreiber werden ebenfalls über das Ergebnis informiert, erhalten jedoch keine detaillierte Begründung. • Ist das Ergebnis positiv und sieht der Flughafenbetreiber ebenfalls keine Hinderungsgründe, stellt er Ihnen einen Flughafenausweis, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, aus. • Bei Abholung des Flughafenausweises beim Flughafenbetreiber ist das persönliche Erscheinen notwendig. • Beachten Sie, dass der Flughafenausweis zeitlich befristet und nur für bestimmte Bereiche im Sicherheitsbereich des Flughafens gilt. • Achten Sie darauf, dass Ihnen der Flughafenbetreiber Ihre Zugangsberechtigung später auch wieder entziehen kann, sofern dafür Gründe auftreten, die zum Beispiel Ihre Zuverlässigkeitsüberprüfung betreffen. Ist das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung negativ, können Sie keine Zugangsberechtigung erhalten und damit auch keinen Flughafenausweis. Sie können allerdings Widerspruch einlegen. Digital: Für Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ist es seit 2022 möglich, einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung und Zugangsberechtigung online zu stellen: • Erstellen Sie sich ein kostenloses Service-Konto im Service-Portal Hamburg. • Füllen Sie den Online-Antrag aus und laden Sie alle erforderlichen Nachweise hoch. • Senden Sie das ausgefüllte Dokument digital an die zuständige Behörde.

Modul	Sachverhalt
	• Für Beschäftigte: Drucken Sie das Antrags-PDF nach Abschluss aus, unterzeichnen Sie es und senden Sie dieses postalisch an die zuständige Behörde. • Die zuständige Luftsicherheitsbehörde leitet die für den Flughafen relevanten Daten an diesen digital weiter und holt eine Bestätigung ein, dass ihr Antrag betrieblich notwendig ist. • Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.
Bearbeitungsdauer	• Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Tage bis sechs Wochen. • Die Bearbeitungsdauer gilt je nach Einzelfall und im Zusammenhang mit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung je nach Erkenntnisstand zu den einzelnen Personen.
Frist	• Antragsfrist: 1 Monat • Vor Arbeitsantritt im Zusammenhang mit einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, teilweise ist aber auch je nach Flughafen eine längere oder kürzere Frist möglich.
weiterführende Informationen	Bitte wenden Sie sich an die Ausweisstelle des Flughafens.
Hinweise	Eine Zugangsberechtigung gilt maximal 5 Jahre lang. Danach kann sie bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen verlängert werden. In begründeten Fällen kann Ihnen die Zugangsberechtigung (der Ausweis) auch entzogen werden, besonders wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes entstehen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch, gegebenenfalls je nach Bundesland sofort Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen; Erteilung • Beschäftigte, wie • Kontrollierende • Beschäftigte in der Abfertigung • Flughafenpersonal • Gewerbetreibende • Pilotinnen und Piloten • Flugschülerinnen und Flugschüler • Warenlieferanten

Modul	Sachverhalt
	• Reinigungskräfte benötigen für nicht allgemein zugängliche Bereiche auf Flughäfen eine Zugangsberechtigung. • Voraussetzung für Zugangsberechtigung ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung. • Zugangsberechtigung und Zuverlässigkeitsüberprüfung werden deshalb meist gleichzeitig beantragt. • Antragsstellung vor dem Arbeitsantritt bei Luftsicherheitsbehörde oder beim Flughafenbetreiber • Gültigkeit: maximal 5 Jahre • zuständig: Luftsicherheitsbehörden der Länder
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein
Ursprungsportal	Apply for access authorization for security areas of the airport, Zugangsberechtigung für Sicherheitsbereiche des Flughafens beantragen